



Budapestre vonatkozó újságcikk

Osztályozás

389.2

Szerző:

Cím: *Einführung einer Hotelsteuer*

Hely

Idő

"1921"

Forrás:

Pester Lloyd

Személy

Rp.

1921 7/24

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

Közp. nyomt. XX. 22. 22

Einführung einer Hotelsteuer. Unter den städtischen Steuern, deren Einführung Magistratsrat Dr. Josef Csúpor zur Verbesserung der Finanzlage der Hauptstadt durchsetzen will, befindet sich auch die sogenannte kommunale Hotelsteuer, mit der die Bewohner der Hotels, Pensionen und Sanatorien belastet werden sollen. Magistratsrat Dr. Csúpor hatte vor Ausarbeitung seiner diesbezüglichen Vorlage den Entwurf des Statuts über die Hotelsteuer in einer Konferenz den Vertretern der Hoteliers vorgelegt, die das Gloriat auch zur Kenntnis genommen hatten. Die Steuer wird nämlich von den zum größten Teile aus Fremden bestehenden Bewohnern der Zimmer eingehoben, belastet also die Hoteliers nicht, und wird nach Ansicht der Fachkreise auch den Fremdenverkehr nicht nachteilig beeinflussen. Die von gründlichem Studium der Frage der Hotelsteuer zeugende Vorlage Dr. Csúpors enthält folgenden Statutenentwurf:

§ 1. Die Hauptstadt hebt nach den Zimmerpreisen der auf ihrem Gebiete befindlichen Hotels, Pensionen und Sanatorien eine Hotelsteuer ein. — § 2. Die Hotelsteuer belastet den Vermieter, der sie vom Mieter einhebt. — § 3. Die vorübergehend einquartierten Soldaten sind von der Hotelsteuer befreit. — § 4. Als Hotelsteuer sind 20 Prozent

des Zimmerpreises zu entrichten, wenn dieser 60 k pro Tag nicht übersteigt; bei Zimmerpreisen zwischen 60 und 100 k sind 30 Prozent, bei noch höheren Zimmerpreisen 50 Prozent zu entrichten. In den Zimmerpreis müssen die Gebühren für Heizung, Beleuchtung und Bedienung eingerechnet werden. Wird ein Zimmer täglich öfter vermietet, so muß die Hotelsteuer ebenso oft entrichtet werden. — § 5. Der Vermieter ist verpflichtet, die Hotelsteuer jeden Monat nachträglich, in einer Summe, bis zum 8. Tage des nächsten Monats abzuliefern. Der Vermieter hat zum Zwecke der Kontrolle eine Evidenzhaltung einzuführen. Die Kontrollorgane der Hauptstadt sind berechtigt, in die Evidenzhaltung sowie überhaupt in die Geschäftsbücher der Vermieter Einsicht zu nehmen. Der Magistrat kann dort, wo dies begründet ist, die Steuer durch seine eigenen Organe von den Vermietern einheben lassen. (Dieser letztere Punkt bezieht sich auf jene Hotels, deren Zimmer täglich öfter vermietet werden.) Die übrigen Punkte des Statuts enthalten die Strafbestimmungen.

In Budapest gibt es 74 Hotels mit 4966, 55 Pensionen mit 793 und 12 Sanatorien mit 1164 Zimmern. Nach approximativer Schätzung wird sich der Ertrag der Hotelsteuer auf 30 bis 40 Millionen Kronen jährlich belaufen.

hazinyomda 1920